

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der
LEONI AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Die LEONI AG entspricht mit den nachstehenden Ausnahmen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 5. Mai 2015 und wird ihnen mit den nachstehenden Ausnahmen auch künftig entsprechen:

1. Der Aufsichtsrat der LEONI AG befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands unter regelmäßiger Beachtung der Entwicklungen des unternehmensinternen Lohn- und Gehaltsgefüges, allerdings ohne die Empfehlung in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex zu berücksichtigen. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats sind bisherige Praxis und gesetzliche Vorgaben nach § 87 AktG für die Bemessung der Vorstandsvergütung unter Berücksichtigung der üblichen Vergütung hinreichend. Vergleichsmaßstäbe sind nur dann sinnvoll, wenn sie realistisch sind, Orientierung geben und ausreichend Spielraum für Einzelfallbetrachtungen lassen. Diese Anforderungen erfüllt die Kodex-Empfehlung in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 nach Ansicht des Aufsichtsrats gerade bei einem Unternehmen wie LEONI mit einem ganz überwiegend in nicht-europäischen Ländern beschäftigten Mitarbeiteranteil nicht. Eine Abgrenzung des oberen Führungskreises und der relevanten Belegschaft wäre aus Sicht des Aufsichtsrats willkürlich und würde zu nicht mehr nachvollziehbaren Vergleichsmaßstäben führen. Die Empfehlung bietet daher keine effiziente Hilfestellung bei der Festlegung der Vorstandsvergütung.
2. Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten eine variable Vergütung, deren Auszahlung von der Erreichung von mindestens 50% des geplanten Jahresüberschusses während eines Dreijahreszeitraums abhängt. Die aktuell geltenden Vorstandsdienstverträge sehen, insbesondere aufgrund der Neubestellung von drei Vorstandsmitgliedern, für die einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils unterschiedliche Dreijahreszeiträume vor, die mit Ablauf der Geschäftsjahre 2017, 2018 oder 2019 enden werden. Der Aufsichtsrat hat heute seine Zustimmung erteilt, die laufenden Dreijahreszeiträume einvernehmlich zu beenden und für alle Vorstandsmitglieder einheitlich einen neuen Dreijahreszeitraum zu beginnen, der die Jahre 2017 bis 2019 umfasst. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die abgelaufene Zeit der nun vorzeitig beendeten Dreijahreszeiträume keine Vergütung aus der Mittelfristkomponente und in einem Fall, in dem gemäß den Regelungen des Anstellungsvertrags Abschläge an das Vorstandsmitglied gezahlt wurden, sind diese zurück zu gewähren. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2017 werden die Planjahresüberschusswerte für die einzelnen Jahre des Dreijahreszeitraums neu festgelegt. Hierin könnte eine Änderung der Erfolgsziele und der Vergleichsparameter gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 8 des Kodex gesehen werden, so dass dieser Empfehlung aufgrund der Anpassung nicht entsprochen wird.

Aus Sicht des Aufsichtsrats ist der Neubeginn des Dreijahreszeitraums erforderlich, um die Mittelfristzielsetzungen zu harmonisieren und eine einheitliche Zielfestlegung für alle Vorstandsmitglieder herzustellen, da bislang stark voneinander abweichende Planjahresüberschusswerte für die unterschiedlichen Dreijahreszeiträume galten. Des Weiteren waren bei einzelnen Vorstandsmitgliedern die Planjahresüberschusswerte so angesetzt, dass in Verbindung mit der Verfehlung der Planjahresüberschusswerte in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 eine Erreichung der Erfolgsziele der Mittelfristkomponente für den aktuell laufenden Dreijahreszeitraum unmöglich erschien. Zwar zeigt sich darin, dass die variable Vergütung im Falle schwacher Unternehmensergebnisse auch zu einem wünschenswerten Rückgang der Vergütung führt. Allerdings verliert die Mittelfristkomponente ihre Anreizwirkung, wenn die Erfolgsziele unerreicht sind. Dies würde dazu führen, dass das Vergütungssystem nicht mehr in ausreichender Weise langfristige Anreize setzen würde.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2015 hat die LEONI AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015, mit der in 1. genannten Ausnahme entsprochen.

Nürnberg, 8. Dezember 2016

LEONI AG

Für den Vorstand



Dieter Bellé

Für den Aufsichtsrat



Dr. Werner Rupp